

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT TELTOW



**FEUERWEHR**

**SIRENEN**

Probealarm ab 2023  
einmal im Monat

**KULTUR**

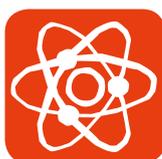
**TERMINÜBERSICHT**

Veranstaltungskalender  
erscheint wieder quartalsweise

**SOZIALES**

**JUGENDBEIRAT**

Jugend soll  
aktiv mitgestalten





# INHALT

## AMTLICHER TEIL

**04** BESCHLÜSSE DER 08. WERKSAUSSCHUSSSITZUNG  
VOM 16.11.2022

BESCHLÜSSE DER 27. HAUPTAUSSCHUSSSITZUNG  
VOM 28.11.2022

BESCHLÜSSE DER 25. SITZUNG DER  
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG  
VOM 07.12.2022

**05** HAUSHALTSSATZUNG DER STADT TELTOW  
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

**06** ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
ZUR GRUNDSTEUER 2023

SATZUNG DER STADT TELTOW ÜBER DIE ERHEBUNG  
EINER HUNDESTEUER (HUNDESTEUERSATZUNG)

**10** ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER  
STRASSENREINIGUNGSGEBÜHREN 2023

SCHÖFFENWAHL 2024-2028

### IMPRESSUM

Sie finden das Amtsblatt auch online auf der Webseite [www.teltow.de](http://www.teltow.de).

Herausgeber: Stadt Teltow, Der Bürgermeister, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow, Telefon 03328 4781 0, Körperschaft des öffentlichen Rechts; Texte/Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit/Stadtmarketing/Tourismus/Kultur/Bürgerhaus; Fotos: Titel: Daniel Brose, Stadt Teltow, Adobe Stock Fotos, Pixabay; Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, hängt im Bekanntmachungskasten der Stadt Teltow vor dem Neuen Rathaus, Marktplatz 1-3, aus, liegt im Neuen Rathaus zur Mitnahme bereit und ist zusätzlich unter [www.teltow.de](http://www.teltow.de) einsehbar. Auflage: 12.500 Exemplare; Grafikdesign: Karin Rische, Art Direction; Druck und Weiterverarbeitung: dieUmweltDruckerei

## INFORMATIONEN AUS UND FÜR TELTOW

SICHERE UND SICHTBARE  
RADVERKEHRSFÜHRUNG DURCH  
SCHUTZSTREIFEN **12**

PROBEALARM AB 2023  
REGELMÄSSIG **12**

TELTOW GRÜNDET EINEN  
JUGENDBEIRAT **13**

**13** ÄNDERUNG DER VERTEILUNG  
DES AMTSBLATTS

**14** ABFALLENTSORGUNG  
RUND UM DIE FEIERTAGE

**15** BAUMASSNAHMEN UND  
SPERRUNGEN



*Bürgermeister Thomas Schmidt,  
die Stadtverordneten der Stadt Teltow und die Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, der Feuerwehr und  
des Eigenbetriebs „MenschensKinder Teltow“  
wünschen besinnliche Feiertage und einen guten Start  
in ein gesundes und erfolgreiches  
Jahr 2023.*



## SITZUNGSBESCHLÜSSE

BESCHLÜSSE DER  
08. WERKSAUSSCHUSSSITZUNG  
VOM 16.11.2022

## WA-Beschluss-Nr.: 01/08/2022

„Die öffentliche Tagesordnung der 08. Sitzung des Kita-Werksausschusses Teltow vom 16.11.2022 wird um den Antrag DS-Nr.: 202/2022 – Digitale Medien -Vergabe technische Geräte für Kitas – erweitert. Die Einordnung erfolgt als neuer TOP 8.1.“

## WA-Beschluss-Nr.: 02/08/2022

„Der Werksausschuss stimmt dem Antrag des Bürgermeisters/Kita-EB in der vorliegenden Fassung der DS-Nr.: 190/2022 – Neubau Integrationskita „Käfer-land“, Anne-Frank-Weg 1 in Teltow Los 1 – Erweiterte Rohbauarbeiten – als Empfehlung an den Hauptausschuss zu.“

## WA-Beschluss-Nr.: 03/08/2022

„Die Firma V-BC.de - Service & Vertrieb von IT-Lösungen, Büro- und Präsentationstechnik aus Reinsdorf bei Zwickau erhält den Auftrag zur Lieferung der Technischen Geräte für Kitas entsprechend der Ausschreibung.“

BESCHLÜSSE DER  
27. HAUPTAUSSCHUSSSITZUNG  
VOM 28.11.2022

ÖFFENTLICH BEHANDELT:

## HA-Beschluss-Nr.: 08/27/2022

„Die Firma Pluspunkt Ingenieurbau GmbH aus Berlin erhält den Auftrag zur Ausführung der Leistungen des Loses 1 – Erweiterte Rohbauarbeiten für den Kita-Neubau „Käferland“ im Anne-Frank-Weg 1 in Teltow.“

## HA-Beschluss-Nr.: 09/27/2022

„Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses in der Lichterfelder Allee (Gemarkung Teltow, Flur 3, Flurstücke 255 und 360) wird nicht erteilt.“

## HA-Beschluss-Nr.: 10/27/2022

„Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses in der Lichterfelder Allee (Gemarkung Teltow, Flur 3, Flurstück 365) wird nicht erteilt.“

## HA-Beschluss-Nr.: 11/27/2022

„Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses in der Lichterfelder Allee (Gemarkung Teltow, Flur 3, Flurstücke 357 und 365) wird nicht erteilt.“

## HA-Beschluss-Nr.: 12/27/2022

„Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses in der Lichterfelder Allee (Gemarkung Teltow, Flur 3, Flurstücke 365 und 421) wird nicht erteilt.“

## HA-Beschluss-Nr.: 13/27/2022

„Dem Antrag auf Befreiung von den Grünfestsetzungen, aus dem Bebauungsplan 27a „Komponistenviertel“, anstatt der 6 geforderten Bäume, 3 Bäume zu pflanzen und eine zusammenhängende Hecke von insgesamt 19 Meter anzupflanzen, auf dem Grundstück Heinrich- Schütz- Straße 18 (Gemarkung Teltow, Flur 11, Flurstück 121) wird zugestimmt.“

## HA-Beschluss-Nr.: 14/27/2022

„Der Auftrag zur Erbringung der Bauleistungen im Los 17 – HLS – zur Ausstattung des Sanitärgebäudes auf dem Sportplatz an der Sputendorfer Straße in Teltow, OT Ruhlsdorf, wird der Firma Skaley Haustechnik GmbH, Neuendorfer Anger 7 in 14482 Potsdam, erteilt.

Die geprüfte Auftragssumme beträgt 295.151,87 € brutto.“

## HA-Beschluss-Nr.: 15/27/2022

„Der Auftrag zur Erbringung der Bauleistungen im Los 18 – Elektrotechnik – zur Ausstattung des Sanitärgebäudes auf dem Sportplatz an der Sputendorfer Straße in Teltow, OT Ruhlsdorf, wird der Firma Elektroservice U. Behnke GmbH, Alte Potsdamer Landstraße 40 in 14532 Stahnsdorf, erteilt.

Die geprüfte Auftragssumme beträgt 178.239,60 € brutto.“

BESCHLÜSSE DER  
25. SITZUNG STADTVERORDNETEN-  
VERSAMMLUNG VOM 07.12.2022

ÖFFENTLICH BEHANDELT:

## SVV-Beschluss-Nr.: 01/25/2022

„Die öffentliche Tagesordnung der 25. Sitzung der SVV vom 07.12.2022 wird um den Antrag der Fraktion der CDU, DS-210/2022, erweitert. Die Einordnung der DS-210/2022 erfolgt unter dem TOP 7.2. „Antrag der Fraktion CDU“ als neuer TOP 7.2.1.“

## SVV-Beschluss-Nr.: 02/25/2022

„Frau Florentine Gerneitis wird auf Vorschlag der Fraktion CDU als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie abberufen.“

## SVV-Beschluss-Nr.: 03/25/2022

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung brandschutzrechtlicher Aufgaben (Anlage 1) zu.“

## SVV-Beschluss-Nr.: 04/25/2022

„Die Hundesteuersatzung der Stadt Teltow lt. Anlage wird in der Fassung vom 07.12.2022 beschlossen.“

**SVV-Beschluss-Nr.: 05/25/2022**

„Die Haushaltssatzung 2023 in der vorliegenden Fassung einschließlich des Haushaltsplanes und des Stellenplanes werden beschlossen.“

**SVV-Beschluss-Nr.: 06/25/2022**

„Die Stadt Teltow beschließt, mit der ukrainischen Stadt Khotyn eine Städtepartnerschaft einzugehen. Diese soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt von beiden Seiten unterschrieben werden.“

**SVV-Beschluss-Nr.: 07/25/2022**

„Die als Anlage beigefügten Terminpläne (neu, Stand 10.11.2022) der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.01.2024 werden bestätigt.“

NICHT ÖFFENTLICH BEHANDELT:

**SVV-Beschluss-Nr.: 08/25/2022**

„Die SVV stimmt dem Antrag des Bürgermeisters in der vorliegenden Fassung der DS-204/2022 mit SVV-Beschluss-Nr.: 08/25/2022 einer Stellenbesetzung zu.“

SVV-Büro

Teltow, den 08.12.2022

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Hiermit ordne ich an, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 07.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung 2023 durch Veröffentlichung in ihrem vollen Wortlaut, gemäß § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 67 Abs. 5 BbgKVerf, im Amtsblatt für die Stadt Teltow, Ausgabe 07/2022 mit Erscheinungstermin 21.12.2022, bekannt zu machen.

Die Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und die dazugehörigen Anlagen können in der Stadtverwaltung Teltow, Fachbereich

Innere Verwaltung, Marktplatz 1 – 3, Zimmer 1.07 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Teltow, 08.12.2022

i.V. Rietz  
Thomas Schmidt - Siegel -  
Bürgermeister

### HAUSHALTSSATZUNG DER STADT TELTOW FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahr 2023 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	<b>61.537.500 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>65.150.300 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>100.000 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>100.000 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>60.983.600 €</b>
Auszahlungen auf	<b>66.489.700 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>59.114.600 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>60.832.600 €</b>

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>1.869.000 €</b>
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>5.657.100 €</b>

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>0 €</b>
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>0 €</b>

Einzahlungen aus Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 397.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>200 v.H.</b>
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>400 v.H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>320 v.H.</b>

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird für

a.) überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen auf 10 % des Ansatzes; jedoch mindestens 10.000 €

b.) außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen auf 10.000 €

festgesetzt.

4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen, die durch zweckgebundene zusätzliche Erträge / Einzahlungen bewirkt werden, sind unerheblich, wenn der Eigenanteil unerheblich ist.

5. Über- und außerplanmäßige nicht zahlungswirksame Aufwendungen werden je Einzelfall über 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen als erheblich angesehen und bedürfen vor Inanspruchnahme der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen entstehen, können ohne Rücksicht auf ihre Höhe und ohne vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung geleistet werden.

7. Über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen entscheidet der Kämmerer.

8. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden

a.) nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf beim ordentlichen Ergebnis bei Entstehen eines Fehlbetrages auf, oder der Erhöhung des ausgewiesenen Fehlbetrages um 3.000.000 €

und

b.) nach § 68 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 600.000 €

festgesetzt.

Teltow, 08.12.2022

i.V. Rietz  
Thomas Schmidt  
Bürgermeister

- Siegel -

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

### Grundsteuer 2023

Die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 wird im Amtsblatt für die Stadt Teltow in der Ausgabe Nr. 07/2022 durch den Bürgermeister öffentlichen bekanntgemacht.

Teltow, 28.11.2022

Thomas Schmidt  
Bürgermeister

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GRUNDSTEUER 2023

Für das Jahr 2023 wird nicht jedem Grundsteuerpflichtigen ein Veranlagungsbescheid über Steuern und Abgaben erteilt. Veranlagungsbescheide erhalten nur diejenigen Steuerpflichtigen, bei deren Besteuerungsgrundlagen gegenüber dem zurückliegenden Kalenderjahr eine Änderung eingetreten ist.

Alle anderen Steuerschuldner haben für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten. Diese Grundsteuer wird anstelle eines Veranlagungsbescheides über Steuern und Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung mit Wirkung für alle betroffenen Steuerpflichtigen hiermit gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz festgesetzt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid bekannt gegeben worden wäre.

Innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung ist deshalb der Widerspruch gegen die Steuerfestsetzung zulässig. Der Widerspruch ist bei der Stadt Teltow, Der Bürgermeister, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum der Internetseite der Stadt Teltow [www.teltow.de/impressum](http://www.teltow.de/impressum) aufgeführt sind. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur

zu versehen und an die E-Mail-Adresse [signatur@teltow.de](mailto:signatur@teltow.de) zu versenden.

Die Grundsteuer wird mit den Raten und zu den Zeitpunkten fällig, welche im letzten schriftlichen Bescheid festgesetzt wurden.

Werden Grundstücke im Laufe des Kalenderjahres 2023 veräußert, so ist der bisherige Eigentümer/Steuerschuldner verpflichtet, die Grundsteuer bis zur Bekanntgabe eines Änderungsbescheides weiterhin zu entrichten. Die Steuerpflicht besteht dann nach den gesetzlichen Bestimmungen für das gesamte Kalenderjahr fort.

Teltow, 28.11.2022

Thomas Schmidt  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich an, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 07.12.2022 beschlossene Hundesteueratzung der Stadt Teltow durch Veröffentlichung in ihrem vollen Wortlaut gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 BekanntmV i. V. m. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Teltow im Amtsblatt für die Stadt Teltow, Ausgabe Nr. 7 vom 21.12.2022, bekannt zu machen.

Teltow, 08.12.2022

Thomas Schmidt  
Bürgermeister

- Siegel -

## SATZUNG DER STADT TELTOW ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER (HUNDESTEUERSATZUNG)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Geset-

zes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow in ihrer Sitzung am 07.12.2022 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

## § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Stadt Teltow erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist die hundehaltende Person. Als hundehaltende Person gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen im Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren hundehaltenden Personen gemeinsam gehalten. Ein zugelauener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Teltow gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als hundehaltende Person gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn diese Person nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

## § 2 Anzeigepflicht

- (1) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund dieser Person durch Geburt von einer von dieser Person gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Teltow schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei

Monaten überschritten worden ist. In Falle des § 3 Absatz 1 muss bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen erfolgen.

- (2) Die hundehaltende Person hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder verstorben ist oder mit dem diese Person wegzieht, innerhalb von zwei Wochen, bei der Stadt Teltow abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Stadtgebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

## § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit dem Folgemonat, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert, abgeschafft, fortgekommen oder verstorben ist und eine Abmeldung bei der Stadt Teltow erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder liegt er mehr als zwei Wochen zurück, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.
- (3) Wechselt die hundehaltende Person den Wohnort beginnt die Steuerpflicht entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 und endet entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 1.

## § 4 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
  - a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht,

Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a)
  - a) American Pitbull Terrier,
  - b) American Staffordshire Terrier,
  - c) Bullterrier,
  - d) Staffordshire Bullterrier,
  - e) Tosa Inu.
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) auszugehen
  - a) Alano,
  - b) Bullmastiff,
  - c) Cane Corso,
  - d) Dobermann,
  - e) Dogo Argentino,
  - f) Dogue de Bordeaux,
  - g) Fila Brasileiro,
  - h) Mastiff,
  - i) Mastin Espanol,
  - j) Mastino Napoletano,
  - k) Perro de Presa Canario,
  - l) Perro de Presa Mallorquin,
  - m) Rottweiler.

- (4) Hunde nach Absatz 3, für die die hundehaltende Person durch ein amtliches Negativzeugnis oder eine befristete Erlaubnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung gegenüber der Stadt Teltow innerhalb des Steuerjahres nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

## § 5

### Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer hundehaltenden Person oder mehreren Personen
- nur ein Hund gehalten wird, 62,00 Euro,
  - zwei Hunde gehalten werden, 80,00 Euro je Hund,
  - drei oder mehrere Hunde gehalten werden, 92,00 Euro je Hund,
  - gefährliche Hunde gehalten werden, 615 Euro je Hund.
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 8 gewährt wird, werden mitgezählt.

## § 6

### Steuerfreiheit

Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Teltow aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

## § 7

### Steuerbefreiung

Eine Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von

- Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- Hunden, die zur Überwachung von Tierherden notwendig sind.
- Hunden, die aus Tierheimen des Landes Brandenburg übernommen wurden. Diese Steuerbefreiung ist befristet auf einen Zeitraum von zwei Jahren.
- Hunden, die die vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungsdiensthunde dem Zivilschutz, dem Katastrophenschutz, der Polizei oder dem Rettungsdienst zur Verfügung stehen.

## § 8

### Steuerermäßigung

- Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.
- Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches II und dem dritten bzw. vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII sowie durch solche Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag für den ersten gehaltenen Hund um 50 v. H. ermäßigt.

## § 9

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- Steuerbefreiungen nach § 7 sowie Steuerermäßigungen nach § 8 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.

- Steuervergünstigungen werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.
- Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Teltow zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 5 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 7 sowie in den Fällen des § 8 nur für die hundehaltenden Personen, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Teltow schriftlich anzuzeigen.

## § 10

### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- Die Steuer wird als Gesamtbetrag jeweils am 01. Juli des Steuerjahres fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuern in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Die Steuer kann auf Antrag auch vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages entrichtet werden.
- Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für diesen Zeitraum nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## § 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung in der Stadt Teltow angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Teltow bleibt, ausgegeben.
- (2) Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.
- (3) Die hundehaltende Person hat die von dieser Person gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Abmeldung der Hundehaltung innerhalb zwei Wochen an die Stadt Teltow zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der hundehaltenden Person auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Hundesteuermarke an die Stadt Teltow zurückzugeben.

## § 12 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die hundehaltende Person darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der deutlich sichtbaren und gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Sofern eine andere Person als die hundehaltende Person den Hund umherlaufen lässt, so treffen die Verpflichtungen auch diese Person.
- (2) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Teltow die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden, wenn es dadurch ermöglicht wird, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (3) Die hundehaltende Person, die Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerinnen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertretung sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Teltow auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren hundehaltenden Personen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung).
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die hundehaltenden Personen, die Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerinnen, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertretung verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Teltow wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) als hundehaltende Person entgegen § 9 Absatz 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als hundehaltende Person entgegen § 2 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als hundehaltende Person entgegen § 2 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und/oder die Hundesteuermarke entgegen § 11 Absatz 4 nicht zurückgibt,
  - d) als hundehaltende Person entgegen § 12 Absatz 1 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
  - e) als hundehaltende Person entgegen § 12 Absatz 2 die Hundesteuermarke auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Teltow nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundesteuermarke ähnlich sehende Gegenstände anlegt, und es

wird dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
  - a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a) bis e) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
  - b) wer als hundehaltende Person oder als Beteiligte im Sinne § 93 Abgabenordnung (AO) (Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertretung) entgegen § 12 Absatz 3 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Teltow vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren hundehaltenden Personen Auskunft erteilt,
  - c) wer als hundehaltende Person oder als Beteiligte im Sinne § 93 AO (Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertretung) entgegen § 12 Absatz 4 vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde erteilt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Absatz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden.

## § 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Teltow ist berechtigt, auf Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigene Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis

der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zu behördlichen Zwecken zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der Stadt Sachgebiet Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Stadt Teltow zulässig. Die Stadt Teltow darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Diese Daten dürfen auch für polizeiliche und ordnungsbehördliche Maßnahmen verwendet werden.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Teltow, 08.12.2022

Thomas Schmidt - Siegel -  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

### Straßenreinigungsgebühren 2023

Die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2023 wird im Amtsblatt für die Stadt Teltow in der Ausgabe Nr. 07/2022 durch den Bürgermeister öffentlichen bekanntgemacht.

Teltow, 28.11.2022

Thomas Schmidt  
Bürgermeister

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG STRASSENREINIGUNGSGEBÜHREN 2023

Für das Jahr 2023 wird nicht jedem Gebührenpflichtigen ein Veranlagungsbescheid über Steuern und Abgaben erteilt. Veranlagungsbescheide erhalten nur diejenigen Gebührenpflichtigen, bei denen gegenüber dem zurückliegenden Kalenderjahr eine Änderung eingetreten ist.

Alle anderen Gebührenpflichtigen haben für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten. Diese Straßenreinigungsgebühr wird anstelle eines Veranlagungsbescheides über Steuern und Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung mit Wirkung für alle betroffenen Gebührenpflichtigen hiermit gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz festgesetzt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid bekannt gegeben worden wäre.

Innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung ist deshalb der Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung zulässig. Der Widerspruch ist bei der Stadt Teltow, Der Bürgermeister, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung auf die Fälligkeit der angefochtenen Beträge.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum der Internetseite der Stadt Teltow [www.teltow.de/impressum](http://www.teltow.de/impressum) aufgeführt sind. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse [signatur@teltow.de](mailto:signatur@teltow.de) zu versenden.

Die Straßenreinigungsgebühr wird mit den Raten und zu den Zeitpunkten fällig, welche im letzten schriftlichen Bescheid festgesetzt wurden.

Teltow, 28.11.2022

Thomas Schmidt  
Bürgermeister

## SCHÖFFENWAHL 2024-2028

Die fünfjährige Amtszeit der zum 1. Januar 2019 gewählten Schöffinnen und Schöffen endet am 31. Dezember 2023. Derzeit beginnen die Vorbereitungen für die Wahlen zur nächsten Amtsperiode. Die Aufstellung der Vorschlagslisten obliegt den Gemeinden und muss bis Ende Mai 2023 abgeschlossen sein. Die Wahlen finden zwischen dem 16. August und 31. Oktober 2023 statt. Es kommen nur Bewerberinnen und Bewerber zum Zuge, die auf die Vorschlagsliste gewählt wurden.

### Aufgaben von Schöffen

Durch Schöffinnen und Schöffen wird der Grundsatz der Teilhabe des Volkes an der Rechtsprechung verwirklicht. Sie wirken gemeinsam mit den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern auf ein allgemein verständliches und durchschaubares Verfahren hin und bringen das Rechtsbewusstsein und die Wertvorstellungen der Bevölkerung in die Hauptverhandlung und das Urteil ein. Dabei sollen das Rechtsempfinden der Schöffinnen und Schöffen als nicht juristisch ausgebildete Richter\*innen sowie ihre eigene Berufs- und Lebenserfahrung in das Verfahren eingebracht werden. Gleichzeitig sollen Schöffinnen und Schöffen das Vertrauen in die Justiz und die Bereitschaft zu rechtstreuem Verhalten stärken und erreichen, dass die Strafjustiz im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung verwurzelt bleibt.

Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter mit gleichem Stimmrecht wie die an der Hauptverhandlung teilnehmenden Berufsrichter\*innen. Sie haben an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts teil. Hierbei sind sie nur dem Gesetz verpflichtet und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie urteilen über Schuld oder Unschuld einer / eines Angeklagten und tragen die gleiche Verantwortung für einen Freispruch oder eine Verurteilung wie die Berufsrichter\*innen. Das wird etwa daran deutlich, dass für Verurteilung sowie Art und Höhe der Strafe jeweils eine Zweidrittelmehrheit im Gericht erforderlich ist. Gegen die Stimmen beider Schöffinnen bzw. Schöffen kann man in Deutschland nicht verurteilt werden.

## Voraussetzungen

Das Schöffenamts kann jeder/jedem Deutschen übertragen werden, wenn sie oder er

- im Jahr der Schöffenvahl das 25. Lebensjahr vollendet hat
- nicht älter als 69 Jahre ist
- für die Ausübung des Amtes gesundheitlich geeignet ist
- zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Vorschlagsliste für den Schöffenvwahlausschuss mit Hauptwohnsitz in der Stadt Teltow gemeldet ist
- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt
- nicht wegen einer strafbaren Handlung zu mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt ist bzw. gegen sie/ihn kein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

- Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sollen außerdem erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein

## Ablauf der Schöffenvwahl

Die Städte und Gemeinden stellen in jedem fünften Jahr für die Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts einheitliche Vorschlagslisten auf. Ihre Bewerbung wird auf die Vorschlagsliste der für Sie zuständigen Gemeinde (Stadt Teltow) gesetzt. Die Vorschlagsliste, bestehend aus freiwilligen Meldungen und/oder zufällig aus dem Melderegister ausgewählten Personen, wird von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und anschließend eine Woche öffentlich ausgelegt, um Einsprüche gegen eine oder mehrere Personen auf der Liste zu ermöglichen. Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bzw. zum Beschluss der Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (SVV), mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der SVV. Die Vorschlagsliste sollte mindestens die doppelte Anzahl der dem zuständigen Amtsgericht zu unterbreitenden Vorschläge enthalten. Die Aufnah-

me in die Vorschlagsliste bedeutet noch nicht, dass die Bewerberinnen und Bewerber tatsächlich in das Schöffenamts berufen werden.

Nach Ablauf der Einspruchszeit wird die Vorschlagsliste an das zuständige Amtsgericht weitergeleitet. Dort wählt ein Schöffenvwahlausschuss, unter Vorsitz einer Amtsrichterin / eines Amtsrichters, mit Zweidrittelmehrheit die notwendige Anzahl der Hauptschöffinnen/ Hauptschöffen sowie der Hilfsschöffinnen/ Hilfsschöffen. Die ausgewählten Personen erhalten nach erfolgter Wahl vom Gericht weitere Informationen. Auch nicht ausgewählte Personen werden vom Gericht informiert.

## Wie kann ich mich bewerben?

Unter [www.teltow.de/buergerservice/wahlen-und-abstimmungen.html](http://www.teltow.de/buergerservice/wahlen-und-abstimmungen.html) finden Sie das notwendige Bewerbungsformular zum Ausfüllen bzw. zum Download.

Senden Sie das ausgefüllte Formular an:

**Stadtverwaltung Teltow  
-Wahlbehörde-  
Marktplatz 1-3  
14513 Teltow**



ENDE DES AMTLICHEN TEILS

# INFORMATIONEN AUS UND FÜR TELTOW

NEWS  
01

## Einwohnerstatistik

In Teltow lebten zum Stichtag 29. November 28.342 Bürgerinnen und Bürger. Die Einwohnerzahl teilt sich in 14.403 weibliche und 13.939 männliche Bewohner auf.

NEWS  
03

## Feuerwehrstatistik

Insgesamt sind 97 Einsätze in diesem Monat gefahren worden. Dabei handelte es sich um zwei Brandeinsätze, 54 technische Hilfeleistungen, 31 Rettungsdiensteinsätze und zehn Fehllarmer. Während der drei Veranstaltungstage zum Stadtfest sind insgesamt 104 Einsatzkräfte abwechselnd aus dem Haupt- und Ehrenamt im Einsatz gewesen. Hier sind insgesamt 493 Einsatzstunden geleistet worden.



NEWS  
04

## Probealarm ab 2023 regelmäßig

Am Donnerstag, 8. Dezember 2022, fand der bundesweite Warntag als gemeinsame Übung von Bund und Ländern sowie teilnehmenden Kreisen, Städten und Gemeinden statt. Dieser Warntag ermöglichte es, Schwachstellen im Warnsystem zu erkennen, diese im Nachgang zu korrigieren und das System damit für den Ernstfall stabiler und effektiver zu machen.

**Auch Teltow hat sich in diesem Jahr daran beteiligt und die ersten bereits installierten Sirenen im Stadtgebiet getestet.**

Ab 1. Januar 2023 wird es jeden 1. Samstag im Monat einen Probealarm geben, um sicher zu gehen, dass die Sirenen im Ernstfall auch einsatzfähig sind.

NEWS  
02

## Sichere und sichtbare Radverkehrsführung durch Schutzstreifen



Mit Fertigstellung der Ortsdurchfahrt Ruhlsdorf (Teltower Straße) wurden für eine sichere und sichtbare Radverkehrsführung Schutzstreifen markiert. Diese lösen die bisherige risikoreiche Führung der Radfahrenden im Mischverkehr ab.

Zur Information der Verkehrsteilnehmenden möchte die Stadt Teltow an dieser Stelle auf die bestehenden Regeln hinweisen und eventuelle Irrtümer ausräumen.

### WELCHE REGELN GELTEN?

- Wegen des Rechtsfahrgebotes ergibt sich für den Radverkehr eine Benutzung des Schutzstreifens in Fahrtrichtung. Radfahren entgegen der Fahrtrichtung ist nicht erlaubt und außerdem lebensgefährlich.
- Radfahrende dürfen den links vom Schutzstreifen fahrenden Verkehr rechts überholen.
- Ein Schutzstreifen darf durch den übrigen Fahrzeugverkehr nur bei Bedarf und unter Beachtung des Gefährdungs-

verbots für Radfahrer überfahren werden (z.B. zum Ausweichen vor Hindernissen).

- Auf Schutzstreifen gilt Haltverbot für den Kfz-Verkehr.
- Überholt werden muss auch hier mit einem Seitenabstand von mindestens 1,5 Meter.

Schutzstreifen führen den Radverkehr auf der Fahrbahn, wobei der konkrete Verlauf mit einer gestrichelten Linie und Fahrrad-Piktogrammen gekennzeichnet ist.

**Entscheidender Vorteil ist, dass Radfahrende schneller und somit als Teil des Straßenverkehrs wahrgenommen werden.**

Dies führt zu erhöhter Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme und zeigt immer wieder, dass durch andere am Verkehr Teilnehmende, auch beim Überholen, ein größerer Abstand gewählt wird. Der Schutzstreifen sichert somit ein sicheres und komfortableres Vorankommen für den Radverkehr, gerade dort, wo aus Platzgründen keine bauliche Radverkehrsanlage entstehen kann.

NEWS  
05

## Bilanz nach einem Jahr als endgültig eigene Straßenverkehrsbehörde

Es wurden im abgelaufenen Jahr, also zum Stichtag 30.11.2022, durch Teltows Straßenverkehrsbehörde neben sonstigen Aufgaben und Terminen an rund 220 Arbeitstagen rund 860 Vorgänge auf dem Gebiet der Straßenverkehrsordnung bearbeitet. Diese teilen sich auf rund 170 Anordnungen im Zusammenhang mit Verkehrszeichen, rund 320 Anordnungen für Arbeitsstellen im Verkehrsraum, rund 270 Bewohnerparkausweise bzw. Sonderparkgenehmigungen, rund 20 Erlaubnisverfahren für Veranstaltungen, rund 30 Ausnahmegenehmigungen für Inanspruchnahme bzw. das Befahren von öffentlichem Verkehrsraum und rund 50 Ausnahmegeneh-

migungen für Schwerbehindertenfahrzeuge. In diesem Jahr wurden sowohl die turnusmäßige Verkehrsschau für das Hauptnetz, als auch die alljährliche Verkehrsunfallkommission durchgeführt. Erfreulich ist, dass aufgrund eines weiterhin rückläufigen Unfallgeschehens zwei Unfallhäufigkeitsstellen geschlossen werden konnten. Es konnten in diesem Jahr rund 40 Verkehrszeichen abgeordnet bzw. entfernt werden.

**Ziel bis zum Ende des nächsten Jahres ist es, die Möglichkeit einer digitalen Antragstellung für sämtliche Antragsverfahren bei der Straßenverkehrsbehörde abzuschließen.**



NEWS  
06

## Verteilung des Teltower Amtsblatts ändert sich ab 2023

In den vergangenen Jahren haben wir Sie regelmäßig mit den wichtigsten Informationen aus und für Teltow über unser städtisches Amtsblatt informiert. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern.

Allerdings trifft die stetig wachsende und ungewisse Preisentwicklung gerade in der Produktion und Verteilung des Amtsblatts auch uns spürbar.

Ab dem kommenden Jahr stellen wir das Amtsblatt in reduzierter Auflage zur Verfügung, so dass eine Verteilung in die Haushalte nicht mehr möglich sein wird. Dennoch werden wir an verschiedenen zentralen Standorten im gesamten Stadtgebiet Verteilerstellen einrichten, an denen Sie sich das Amtsblatt kostenfrei mitnehmen können. Hierbei achten wir besonders auf Standorte, die überwiegend von unserer älteren Bürgerschaft genutzt werden, wie beispielsweise Apotheken, Arztpraxen, Gesundheitszentren und Senioreneinrichtungen. Zudem ist das Amtsblatt nach wie vor über unsere Webseite einsehbar. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich das Amtsblatt nach dem Erscheinen in digitaler Form zusenden zu lassen.

**WENN SIE HIERFÜR IN UNSEREN VERTEILER AUFGENOMMEN WERDEN MÖCHTEN, DANN WENDEN SIE SICH BITTE AN DIANA KÖGL UNTER 03328/4781-256 ODER SENDEN EINE E-MAIL AN [redaktion@teltow.de](mailto:redaktion@teltow.de).**

NEWS  
07

## Teltow gründet einen Jugendbeirat



Ein „Sprachrohr für die Jugend in Teltow“ soll der neue Beirat sein. Dabei soll das neue Gremium zur Anlaufstelle für die jüngeren Teltower Bürgerinnen und Bürger werden und sich in der Stadtpolitik für ihre Interessen stark machen. Ziel ist es, die aktive Mitgestaltung der Jugend in Teltow zukünftig mehr zu fördern.

Der Zeitplan sieht vor, dass die Gründung in der ersten Jahreshälfte 2023 stattfinden soll. Interessierte Jugendliche zwischen 14 und 21 Jahren können sich jedoch schon jetzt an Marcel Hochmal unter [m.hochmal@teltow.de](mailto:m.hochmal@teltow.de)

oder 03328/4781-665 wenden, der auch für alle weiteren Rückfragen gerne zur Verfügung steht.

*Um sich darüber zu informieren, welche Aufgaben der Jugendbeirat künftig übernehmen wird, steht ein tolles Kampagnenvideo auf der städtischen Webseite [www.teltow.de](http://www.teltow.de) zur Verfügung.*

**Für alle an Kultur, Kunst und Veranstaltungen Interessierte wird es ab 2023 wieder einen eigenen Veranstaltungsflyer für jedes Quartal geben. Darin finden Sie neben Konzerten, Ausstellungen, Lesungen und Festen auch Angebote für Kinder und Senioren. Diese Veranstaltungsübersicht wird Sie zu Beginn eines neuen Quartals per Einwurf in Ihrem Briefkasten erreichen. Zusätzlich liegt er natürlich im Rathaus, der Tourist Information, in der Bibliothek und im Bürgerhaus aus. Weitere Auslagestellen werden derzeit gesucht.**

NEWS  
08

## Kranzniederlegung

Im Gedenken der Opfer des Holocausts findet **AM 27. JANUAR UM 15.00 UHR** eine Kranzniederlegung am Mahnmal in der Teltower Sandstraße statt.

**Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind zum Niederlegen von Blumen und Kränzen sowie zum öffentlichen Gedenken eingeladen.**



NEWS  
09

## Der Seniorenbeirat lädt ein: „Wo drückt der Schuh?“

Was bewegt Sie und was bleibt zu tun, damit unsere Stadt noch seniorenfreundlicher und lebenswerter wird?



NEWS  
10

## Abfallentsorgung rund um Weihnachten und Jahreswechsel 2022/2023

Rund um die anstehenden Weihnachtsfeiertage und dem Jahreswechsel wird es kleine Abweichungen bei der Abfallwirtschaft geben:

### ABFUHR DER RESTMÜLL-, PAPPE/PAPIER- UND BIOTONNEN SOWIE DER GELBEN TONNE

#### Ihre regulären Leerungstage

Mo. 26.12.2022 (2. Weihnachtstag)	→	Di. 27.12.2022
Di. 27.12.2022	→	Mi. 28.12.2022
Mi. 28.12.2022	→	Do. 29.12.2022
Do. 29.12.2022	→	Fr. 30.12.2022
Fr. 30.12.2022	→	Sa. 31.12.2022

#### werden an diesen Tagen nachgeholt



### SPRECHZEITEN VERWALTUNG

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der APM-Verwaltung sowie des APM-Service-Centers sind am 27.12. und 30.12.2022 nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr telefonisch zu erreichen.

### APM-WERTSTOFFHÖFE

Wir möchten Sie auch darüber in Kenntnis setzen, dass die Wertstoffhöfe des Landkreises Potsdam-Mittelmark, mit den Standorten in Niemeck, Teltow und Werder, in der Zeit vom 24.12.2022 bis einschließlich 02.01.2023 geschlossen sind.

Aktuelle Informationen zur Abfallentsorgung erhalten Sie unter [www.apm-niemegk.de](http://www.apm-niemegk.de).



### AM 25. JANUAR 2023, 15.00 UHR

stellt sich der Teltower Seniorenbeirat im AWO Seniorentreff in der Potsdamer Straße vor und möchte mit den Seniorinnen und Senioren unserer Stadt ins Gespräch kommen. Die Anregungen, Hinweise und Fragen werden anschließend an den Bürgermeister weitergeleitet.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

NEWS  
11

## Versicherten Beratung im Rathaus

Die ehrenamtliche tätige Versicherungsberaterin der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft BahnSee, Monika Wolff, bietet an jedem ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 14 – 18 Uhr im Rathaus Teltow, Marktplatz 1-3, Raum 1.24 ihre Sprechstunde an.

**Telefonnummer: 03329/627 48 oder 0173 531 75 93**

Für alle Rentenversicherungsträger nimmt die Beraterin folgende Anträge auf:

- **Kontenklärung Altersrente**
- **Erwerbsminderungsrente**
- **Hinterbliebenenrente**
- **Rehabilitation**
- **Teilhabe am Arbeitsleben**
- **Kraftfahrzeughilfe**

Für die Krankenversicherung „Knappschaft“ steht Frau Wolff außerdem für weitere Unterstützung und Information (Kranken-, Pflege und Familienversicherung) zur Verfügung. Eine vorherige telefonische Absprache ist empfehlenswert, um unter anderem zu klären, welche Unterlagen vorliegen müssen.

# Infos zu Baumaßnahmen und Sperrungen

## TELTOWER HAFEN

Am Teltower Hafen wurde der sogenannte Travellift durch den Betreiber montiert und in Betrieb genommen.



## BAUMASSNAHME DER ORTSDURCHFAHRT RUHLSDORF/ISERSTRASSE

Die Baumaßnahme der Ortsdurchfahrt Ruhlsdorf ist weitestgehend fertiggestellt. Seit dem 21. November ist die Ortsdurchfahrt von der L40 in Richtung Berlin wieder in beide Richtungen befahrbar. In den Nebenanlagen und im weiteren Umfeld werden noch einzelne Arbeiten durchgeführt, die aber bis Ende des Jahres abgeschlossen sein werden. Im gleichen Atemzug wurde die Verkehrsanlage der L794 am Kreisverkehr Iserstraße vollständig gesperrt. Hier wurden die Arbeiten zur Deckensanierung durch den Kreisstraßenbetrieb durchgeführt.

## SPUTENDORFER STRASSE

Von den Anwohnern an der Sputendorfer Straße in Ruhlsdorf gab es sowohl in der Anwohnerversammlung am 18.10., als auch bei der Rücksendung der Anträge zur Herstellung der Grundstückszufahrten und -zugänge eine Vielzahl von Hinweisen. Das Protokoll der Anwohnerversammlung ist auf der Internetseite der Stadt Teltow einsehbar. Gemeinsam mit dem beauftragten Planungsbüro werden die Hinweise im Bauamt besprochen und ausgewertet. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten dazu ein Antwortschreiben.

## RADWEG AN DER KANALAUE

Zum Radweg an der Kanalaue: Der Regenwasserkanal und die Leerrohrtrasse für die Medienleitungen und die Elektroarbeiten für die Wegebeleuchtung sind mittlerweile ab-

geschlossen. Nachdem die Frostschutzschicht in weiten Teilen des Radweges bereits eingebaut ist, folgt nun der Einbau der Schottertragschicht. Auch hier ist das Ziel, die Arbeiten noch in diesem Jahr abzuschließen.

## RADWEG TELTOW/RUHLSDORF

Zum Radweg Teltow/Ruhlsdorf: Alle aktuellen Unterlagen zur Ausführungsplanung und der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn für die Landschaftsbauarbeiten zum Projekt wurden an die Fördermittelstelle übermittelt. Der finale Zuwendungsbescheid liegt derzeit aber noch nicht vor.



## FAHRRADABSTELLANLAGEN

Der Liefer- und Montagebeginn der Fahrradabstellanlagen war Mitte Dezember geplant. Die Fundamente für die Überdachung an der Mahlower Straße / Ecke Parkstraße und auf dem Parkplatz am Regionalbahnhof wurden mittlerweile gesetzt.

## STRASSENERFASSUNG

Auf Basis der ermittelten Zustandsnoten der Straßenerfassung wird ein Straßenerhaltungskonzept erstellt. Die Beauftragung dazu ist erfolgt. Es ist vorgesehen, dass der Rücklauf dazu aus dem bearbeitenden Büro im ersten Quartal des nächsten Jahres vorliegt.

## ERNEUERUNG DER ABWASSERDRUCKROHRLEITUNGEN

Die Berliner Wasserbetriebe planen die Erneuerung der Abwasserdruckrohrleitungen zwischen der Knesebeckbrücke bis zur Kläranlage Stahnsdorf. Der Errichtungsbereich der Trasse führt über Zehlendorfer Straße, Berliner Straße und den Ruhlsdorfer Platz sowie über die gesamte Länge des

Schenkendorfer Weges. Das Zwischenstück in der Ruhlsdorfer Straße wurde bereits vor Jahren ertüchtigt. Die Arbeiten dazu werden voraussichtlich 2024 beginnen. Die betroffenen Straßen müssen zur Bauzeit mit hoher Wahrscheinlichkeit voll gesperrt werden. Derzeit wird die grundsätzliche Wegenutzung der öffentlichen Straßen und die Wiederherstellung der betroffenen Straßenoberflächen durch das Sachgebiet Tiefbau intensiv abgestimmt. Mit der Verkehrsbehörde werden die Einzelheiten zur Verkehrsführung während der Bauzeit noch abzustimmen sein.

## ERNEUERUNG DES MAUERWEGS/DER KIRSCHBLÜTENALLEE

Ebenfalls abgestimmt wird mit „Grün Berlin“ die Erneuerung des Mauerwegs/der Kirschblütenallee. Hier gibt es nach wie vor einen intensiven Abstimmungsbedarf, der insbesondere die geplante Erneuerung des Mauerwegeabschnitts zwischen der Hagenstraße und der Lichtenfelder Allee betrifft. Aus Fördermitteln des Landes Berlin soll der gesamte Weg grundhaft erneuert werden. Kosten für die Stadt Teltow fallen nur in geringem Maße für z. B. Wegeanbindungen und Straßenkreuzungen an. Mit einer Umsetzung des Vorhabens ist ab 2025 zu rechnen.



## STREUOBSTWIESE AM GRIMMSPFUHL IN RUHLSDORF

Auf der Streuobstwiese am Grimmspfuhl in Ruhlsdorf werden zehn abgestorbene Bäume durch neue ersetzt, die Pflanzungen sollen im Laufe der nächsten Wochen durchgeführt werden. Die Baumkontrolle der Bäume an den Gemeindestraßen wurde abgeschlossen und die entsprechenden Maßnahmenlisten für die Baumpflege und für mögliche Baumfällungen erstellt.

## ADRESSEN UND ÖFFNUNGSZEITEN

### → Einwohnermeldeamt/ Bürgerservice

Marktplatz 1-3 | 14513 Teltow  
03328/4781-0  
[stadt-teltow@teltow.de](mailto:stadt-teltow@teltow.de)

#### MONTAG

09.00 – 12.00 & 13.30 – 15.00 Uhr

#### DIENSTAG

09.00 – 12.00 & 13.30 – 18.00 Uhr

#### MITTWOCH GESCHLOSSEN

#### DONNERSTAG

09.00 – 12.00 & 13.30 – 16.00 Uhr

#### FREITAG

09.00 – 12.00 Uhr

#### SPRECHZEITEN VERWALTUNG

#### DIENSTAG

09.00 – 12.00 & 13.30 – 18.00 Uhr

#### DONNERSTAG

09.00 – 12.00 Uhr

### → Tourist Information

Marktplatz 1-3 | Teltow  
03328/4781-293  
[tourist-info@teltow.de](mailto:tourist-info@teltow.de)

24.12.2022  
–  
01.01.2023  
geschlossen

#### MONTAG

09.00 – 12.30 & 13.00 – 15.00 Uhr

#### DIENSTAG

09.00 – 12.30 & 13.30 – 18.00 Uhr

#### MITTWOCH GESCHLOSSEN

#### DONNERSTAG

09.00 – 12.30 & 13.00 – 16.00 Uhr

#### FREITAG

09.00 – 14.00 Uhr

### → Stadtbibliothek Teltow

Jahnstraße 2A | Teltow  
03328/4781-650  
[bibliothek@teltow.de](mailto:bibliothek@teltow.de)

19.12.2022  
–  
04.01.2023  
geschlossen

#### MONTAG

10.00 – 16.00 Uhr

#### DIENSTAG

12.00 – 18.00 Uhr

#### MITTWOCH GESCHLOSSEN

#### DONNERSTAG

12.00 – 18.00 Uhr

#### FREITAG

10.00 – 16.00 Uhr

#### 1. SAMSTAG IM MONAT

10.00 – 14.00 Uhr

### → Bürgerhaus

Ritterstraße 10 | Teltow  
03328/4781-244

22.12.2022  
–  
03.01.2023  
geschlossen

#### MONTAG

09.30 – 17.00 Uhr

#### DIENSTAG

09.30 – 18.00 Uhr

#### MITTWOCH

09.30 – 17.00 Uhr

#### DONNERSTAG

09.30 – 17.00 Uhr

#### FREITAG

09.30 – 12.00 Uhr

## SITZUNGSTERMINE VON AUSSCHÜSSEN UND SONSTIGEN GREMIEN

### → Januar 2023

**Sitzungsort: „Altes Rathaus“,  
Marktplatz 2, Beratungsraum**

- **Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales**  
09. Januar 2023 um 18 Uhr
  - **Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Energie**  
10. Januar 2023 um 18 Uhr
  - **Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Verkehr**  
11. Januar 2023 um 18 Uhr
  - **Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Innovation**  
12. Januar 2023 um 18 Uhr
  - **Werksausschuss**  
18. Januar 2023 um 18 Uhr
- Sitzungsort:  
Büro des Ortsbeirates Ruhlsdorf  
Güterfelder Straße 36,  
OT Ruhlsdorf**
- **Sitzung des Ortsbeirates Ruhlsdorf**  
19. Januar 2023 um 19 Uhr
- Sitzungsort: „Altes Rathaus“,  
Marktplatz 2, Beratungsraum**
- **Hauptausschuss**  
23. Januar 2023 um 18 Uhr

### → Februar 2023

**Sitzungsort: Neues Rathaus,  
Marktplatz 1-3,  
Ernst-von-Stubenrauch-Saal**

- **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**  
01. Februar 2023 um 18 Uhr

**DAS AMTSBLATT DER STADT TELTOW  
ERSCHEINT IN ABHÄNGIGKEIT  
NOTWENDIGER VERÖFFENTLICHUNGEN.  
ES ORIENTIERT SICH DABEI AN DEN  
SITZUNGSTERMINEN DER  
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG.  
DIE NÄCHSTE AUSGABE WIRD  
VORAUSSICHTLICH AM  
15. FEBRUAR 2023 ERSCHEINEN.**

(kurzfristige Änderungen möglich)

## BERATUNGSANGEBOTE

### → Schiedsstelle

#### SCHIEDSSTELLE STADT TELTOW I

zuständig für das nordöstliche  
Stadtgebiet:  
insb. Neue Wohnstadt, Wohngebiet  
am Heinersdorfer Weg, Komponisten-  
und Musikerviertel, Feld-/Wald-/  
Wiesenviertel, Seehof, Sigridhorst,  
Wohngebiet am Regionalbahnhof

#### Schiedsfrau

Frau **Christa Zwilling**

E-Mail: [schiedsstelle1@teltow.eu](mailto:schiedsstelle1@teltow.eu)

#### Anschrift:

Schiedsstelle Stadt Teltow I  
c/o Stadtverwaltung Teltow  
Marktplatz 1-3, 14513 Teltow

#### SCHIEDSSTELLE STADT TELTOW II

zuständig für den Ortsteil Ruhlsdorf  
sowie für das nordwestliche  
Stadtgebiet von der westlichen  
Stadtgrenze bis einschließlich:  
Wohngebiet am Ruhlsdorfer Platz,  
Blumensiedlung, Mühlendorf

#### Schiedsmann

Herr **Wolfgang Wischnewski**

Telefon: 03328/336 69 01

E-Mail: [schiedsstelle2@teltow.eu](mailto:schiedsstelle2@teltow.eu)

#### Anschrift:

Schiedsstelle Stadt Teltow II  
c/o Stadtverwaltung Teltow  
Marktplatz 1-3, 14513 Teltow

Die Vermittlung von Anfragen an  
die Schiedsstelle ist kostenfrei. Die  
Schiedsstelle erhebt für ihre Tätig-  
keit Kosten in Form von Gebühren  
und Ausgaben je nach Einzelfall. Die  
Stadtverwaltung nimmt allgemeine  
Anfragen zur Schiedsstelle entgegen  
und vermittelt auf Wunsch den Kon-  
takt bzw. Termine mit den Schieds-  
personen.



Mit dem klimaneutralen Druck des Amtsblattes  
wurden 0,718 t CO<sub>2</sub> kompensiert.